

27.04.92

W1

Verordnung

der Bundesregierung

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Umsetzung des Beschlusses des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 31. März 1992 über ein Embargo gegen Libyen.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 25.05.92

27.04.92

W1

Verordnung

der Bundesregierung

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 27. April 1992

021 (412) - 651 09 - Au 156/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die
von der Bundesregierung beschlossene

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der
Außenwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.*)

Die Verordnung wurde am 16. April 1992 im Bundesanzeiger Nr. 75
verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen
Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers



Hans-Dietrich Genscher

Fristablauf: 25.05.92

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am
16. April 1992 im Bundesanzeiger Nr. 75 bereits verkündet worden ist.

15.05.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschafts-
verordnung

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß
§ 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.